

# Statuten des Wasserfahrvereins Zürich

## Inhalt

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| 1. Allgemeine Bestimmungen             | 4. Organisation         |
| 1.1. Name, Sitz und Zugehörigkeit      | 4.1. Vereinsorgane      |
| 1.2. Vereinszweck                      | 4.2. Generalversammlung |
| 2. Mitgliedschaft                      | 4.3. Vorstand           |
| 2.1. Mitgliederkategorien              | 4.4. Revisoren          |
| 2.2. Aufnahme                          | 4.5. Delegierte         |
| 2.3. Austritt                          | 5. Finanzen             |
| 2.4. Streichung, Ausschluss            | 6. Auflösung            |
| 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder | 7. Versicherung         |

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1. Name, Sitz und Zugehörigkeit

Unter dem Namen «Wasserfahrverein Zürich» (nachfolgend WVZ genannt) besteht im Sinn von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs ein Verein mit Sitz in Zürich.

Der WVZ ist

- eine Sektion des Schweizerischen Kanu-Verbands (SKV)
- Mitglied der Interessengemeinschaft der Kanuvereine Zürichs (IG Kanu)

Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der obgenannten Organisationen.

### 1.2. Vereinszweck

Der WVZ bezweckt

- die Förderung des Kanusports (Wettkampf und Tourismus) unter besonderer Beachtung der Sicherheit
- die Durchführung von Kanukursen und Kanutrainings für Anfänger und Fortgeschrittene
- die Durchführung von Kanuwettkämpfen
- den Schutz der Gewässer (einschließlich Ufer) und die Erhaltung ihrer Befahrbarkeit mit Kanus

## 2. Mitgliedschaft

### 2.1. Mitgliederkategorien

#### 2.1.1 Der Verein besteht aus

- Juniormitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

2.1.2 Mitglieder gelten als Juniormitglieder bis zum Ende des Kalenderjahrs, in welchem sie achtzehn Jahre alt werden.

2.1.3 Mitglieder gelten als Aktivmitglieder vom Ende des Kalenderjahrs an, in welchem sie achtzehn Jahre alt geworden sind.

2.1.4 Als Passivmitglieder können ehemalige Aktivmitglieder überschrieben sowie Freunde und Gönner aufgenommen werden, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.

2.1.5 Auf Vorschlag des Vorstands können von der Generalversammlung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

2.1.6 Alle Aktiv- und Juniormitglieder des WVZ müssen gemäß SKV-Statuten gleichzeitig SKV-Mitglieder sein.

### 2.2. Aufnahme

Wer dem WVZ beitreten möchte, wird vom Vorstand aufgrund der schriftlich vorzulegenden Beitrittserklärung bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch aufgenommen. Er bezahlt den vollen Jahresbeitrag. Die nächste Generalversammlung entscheidet über die definitive Aufnahme.

Die Beitrittserklärung von Juniormitgliedern ist von deren gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen.

### 2.3. Austritt

Der Austritt aus dem WVZ sowie der Wechsel vom Aktivmitglied- zum Passivmitgliedstatus können nur auf Ende eines Vereinsjahrs erfolgen. Beide sind dem Vorstand bis zum 30. November des Vereinsjahrs schriftlich mitzuteilen. Durch den Austritt werden die laufenden Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein nicht berührt.

## 2.4. Streichung, Ausschluss

2.4.1 Mitglieder, die trotz wiederholter schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ohne förmliches Ausschlussverfahren gestrichen werden. Die Streichung kann widerrufen werden.

2.4.2 Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstands durch Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erfolgen, wenn

- die Statuten, Reglemente und Beschlüsse vorsätzlich missachtet oder
- die Interessen des WVZ geschädigt wurden.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist zehn Tage vor der Generalversammlung, an welcher der Ausschlussantrag gestellt wird, hievon durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben.

2.4.3 Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben in ihrer Verwahrung befindliche Gegenstände oder Akten des Vereins zurückzugeben.

## 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1 Die Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Beiträge und Gebühren und zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse verpflichtet. Vorstands-, Ehren- und Juniormitglieder bezahlen keinen WVZ-Mitgliederbeitrag, wohl aber allfällige Bootsplatzmieten, SKV-Mitgliederbeiträge und andere Gebühren.

3.2 Die Mitglieder sollen sich in den Vereinsbetrieb einordnen. Junior- und Aktivmitglieder können zu Fronarbeit im Dienst des Vereins herangezogen werden.

3.3 Mitglieder, die in ein Amt gewählt werden, sind verpflichtet, dieses gewissenhaft zu führen.

3.4 Mitglieder, denen Vereinseigentum anvertraut wird, sind bis zu dessen Ablieferung dafür verantwortlich und haben jeden mutwilligen oder fahrlässigen Schaden zu ersetzen.

3.5 Sämtliche Mitglieder (ausgenommen Juniormitglieder) sind vom Moment ihrer definitiven Aufnahme an stimmberechtigt und in alle Funktionen wählbar. Sie genießen alle statutarischen Rechte; insbesondere steht ihnen das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung einzureichen. Auch Juniormitglieder können Anträge stellen.

3.6 Alle Mitglieder (ausgenommen die Passivmitglieder) können in den Bootshäusern Bootsplätze mieten. Diese sind nur auf Ende Jahr kündbar.

3.7 Mitglieder, die auch anderen Kanuvereinen angehören, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstands für einen anderen Verein an Wettkämpfen teilnehmen.

## 4. Organisation

### 4.1. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren
- die Delegierten für Verbände und Organisationen, denen der WVZ angehört

### 4.2. Generalversammlung

4.2.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und tritt alljährlich bis spätestens Ende März zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden.

Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung ist sodann einzuberufen, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten dies verlangt. In diesem Fall ist sie innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens abzuhalten.

4.2.2 Jedem stimmberechtigten Mitglied steht bei Wahlen und Beschlüssen eine Stimme zu. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt wird.

Bei Beschlussfassungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder, sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben deren Mitglieder kein Stimmrecht.

Nicht stimmberechtigt ist ein Mitglied bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm, seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie.

4.2.3 Statutenänderungen oder Vereinigung des WVZ mit anderen Verbänden bedürfen der Zustimmung zweier Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Änderungen der statutarischen Mitgliederbeiträge bedürfen lediglich des einfachen Mehrs der stimmenden Mitglieder.

Die Änderungsvorschläge müssen der Einladung zur Generalversammlung beiliegen.

4.2.4 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Stimmzähler der Generalversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstands (Decharge)
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- Beschlussfassung über das Budget
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen

4.2.5 Anträge von Mitgliedern für die Generalversammlung sind dem Vorstand bis zum 30. November des laufenden Vereinsjahrs schriftlich mit einer kurzen Begründung einzureichen. Spätere Anträge können an der Generalversammlung nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 4.3. Vorstand

4.3.1 Der Vorstand wird jährlich durch die Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand besteht aus mindestens den folgenden drei Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier

Im Weiteren sollen folgende Vorstandsposten besetzt werden:

- Cheftrainer
- Tourenwart
- Bootshauswart
- Protokollführer
- Materialverwalter
- Pressechef

Ein Vorstandsmitglied kann höchstens zwei der obigen Funktionen gleichzeitig ausüben; die Funktionen des Präsidenten und des Vizepräsidenten müssen von zwei verschiedenen Personen besetzt sein. Der Vorstand kann um weitere Mitglieder ergänzt werden.

Die Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar.

Sofern ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahrs ausscheidet, ergänzt sich der Vorstand selber.

4.3.2 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Über seine Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das von ihm zu genehmigen ist.

4.3.3 Der Vorstand ist beschlussfähig an Sitzungen, zu denen unter Bekanntgabe der Traktanden alle Vorstandsmitglieder schriftlich, mindestens 10 Tage im Voraus, eingeladen worden sind und an denen mindestens drei Vorstandsmitglieder teilnehmen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4.3.4 Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Befugnis der Generalversammlung, der Revisoren oder der Delegierten vorbehalten sind.

4.3.5 Der Vorstand vertritt den WVZ nach außen. Der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) unterzeichnet kollektiv zu zweien mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder.

4.3.6 Der Vorstand regelt seine Aufgaben in einem Pflichtenheft.

#### 4.4. Revisoren

4.4.1 Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Revisoren, welche die Jahresrechnung zu prüfen und ihren schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen haben.

4.4.2 Die Revisoren sind unbeschränkt wiederwählbar. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

#### 4.5. Delegierte

Die Delegierten für Verbände und Organisationen, denen der WVZ angehört, werden vom Vorstand gewählt.

Der Vorstand des WVZ entsendet einen Vertreter in den Vorstand der IG Kanu.

## 5. Finanzen

5.1 Die Einnahmen des WVZ setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen von jährlich CHF 80.– für Aktiv- und CHF 50.– für Passivmitglieder
- Bootsplatzmieten und anderen Gebühren
- Überschüssen aus Kursen, Veranstaltungen und Aktionen
- Subventionen
- Spenden und Gönnerbeiträgen
- diversen Erträgen

5.2 Der WVZ erhebt die SKV-Mitgliederbeiträge gemäß SKV-Statuten und leitet sie an den SKV weiter.

5.3 Die Mitglieder haben ihre Beiträge und Gebühren innert 30 Tagen nach Versand der Rechnungen zu bezahlen.

5.4 Der Vorstand darf das Budget um maximal 20 Prozent überschreiten. Höhere Überschreitungen erfordern den Beschluss einer außerordentlichen Generalversammlung.

5.5 Für die Verbindlichkeiten des WVZ haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Bestimmung von Art. 55 Abs. 3 ZGB bleibt vorbehalten.

## 6. Auflösung

6.1 Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung mindestens zweier Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig, sofern nicht mindestens fünf Mitglieder den Weiterbestand beschließen.

6.2 Im Fall einer Auflösung des WVZ gehen Vermögen und Besitz nach Regelung aller Verbindlichkeiten je zur Hälfte an den SKV und die IG Kanu bis zur Bildung eines neuen Kanuvereins mit gleichen Zielen und Aufgaben wie der WVZ in der Stadt Zürich. Sollte sich innert fünf Jahren kein neuer Kanuverein bilden, so gehen alle Aktiven definitiv an den SKV bzw. die IG Kanu.

## 7. Versicherung

Die Teilnahme an einer vom WVZ organisierten Veranstaltung, so namentlich Training, Tourenfahrt und Wettkampf, erfolgt auf eigenes Risiko des Mitglieds. Das Mitglied ist für allfälligen Versicherungsschutz selber verantwortlich.

Die vorstehenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 2. Februar 1986 einstimmig genehmigt und in Kraft gesetzt und zuletzt am 22. Februar 2019 an zwischenzeitlich erfolgte Beschlüsse der Generalversammlung angepasst.

Der Präsident



David Etzensperger

Der Protokollführer



Alexander Jacobi